

An den
Bundesminister
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Carsten Schneider MdB
10117 Berlin

Per E-Mail

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.:
Kenndyallee 28
53175 Bonn
info@vdm-bonn.de
+49 228 95990-0

Genossenschaft Deutscher Brunnen eG
Kenndyallee 36
53175 Bonn
info@gdb.de
+49 228 95959-0

Bonn, den 23. 12. 2025

Europäische Verpackungsverordnung PPWR gefährdet erfolgreiche deutsche Mehrwegsysteme

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir wenden uns an Sie in großer Sorge um die Zukunft der Mehrwegsysteme der deutschen Getränkewirtschaft. Der Grund: würde eine Passage der europäischen Verpackungsverordnung PPWR ohne Änderung Gültigkeit erlangen, müssten spätestens 2032 mehrere 100 Millionen Getränkekästen vom Markt genommen werden. Das würde nicht nur die Mehrwegsysteme in der Getränkewirtschaft, sondern auch ihre Betreiber – also Mineralbrunnen, Brauer, Fruchtsaftkellereien und Erfrischungsgetränkhersteller – existentiell gefährden.

Gemäß Artikel 15 PPWR müssen zukünftig in Verkehr gebrachte Verpackungen Konformität mit den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung aufweisen. Wie genau sich diese Konformität gestalten wird, ist Gegenstand einer Reihe noch zu erlassender sekundärer Rechtsakte, deren Inhalte noch nicht bekannt sind und die zu verschiedenen Zeitpunkten bis zum 1. Januar 2030 Geltung erlangen werden. Mehrwegverpackungen, die vor dem 12. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden, sind davon befreit, die künftigen Konformitätskriterien einhalten zu müssen.

Unsere Sorge gilt vor allem den in Artikel 12 PPWR definierten Anforderungen an die Kennzeichnung. Danach sind Mehrwegverpackungen gemäß Artikel 12 (4) und ggfls. Artikel 12 (7) mit einer Kennzeichnung zu versehen, deren Details erst am 12. August 2026 bzw. am 1. Januar 2030 in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden und dann ab 12. August 2028 respektive 1. Januar 2032 Geltung erlangen. Anders jedoch als Verpackungen, die vor Inkrafttreten der PPWR am 12. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden und von den Konformitätsanforderungen ausgenommen sind, müssen Verpackungen, die nach dem 12. Februar 2025, aber vor Geltung der delegierten Rechtsakte auf den Markt kommen, binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte die Konformitätsanforderungen erfüllen. Erfüllen sie die Anforderungen nicht, sind sie gemäß Artikel 15 (8) unverzüglich vom Markt zu nehmen. Mit anderen Worten: alle Mehrwegverpackungen, die nach dem 12. Februar 2025 in

Verkehr gebracht wurden, aber die erst künftig zu definierenden Kennzeichnungsanforderungen nicht erfüllen, sind spätestens zum 1. Januar 2032 auszusortieren.

Hieraus resultiert insbesondere für Mehrwegkästen ein Problem. Mehrwegkästen haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren. Sie werden in den Mehrwegpools der deutschen Getränkewirtschaft an ihrem Lebensende aussortiert und durch neue Kästen ersetzt. Es besteht also ein kontinuierlicher Abfluss alter und Zufluss neuer Verpackungen. Er ist notwendig, um die Qualität und Quantität der Pools zu garantieren. Auf diese Weise wird es selbstverständlich auch ab August 2029 möglich sein, Mehrwegverpackungen gemäß der dann geltenden Rechtslage konform auf den Markt zu bringen. Es ist jedoch technisch nicht möglich, zwischen den Kästen zu unterscheiden, die vor und nach dem 12. Februar 2025 auf den Markt gekommen sind. Ergo ist es nicht möglich, die Kästen zu identifizieren, die von der Konformitätsanforderungen gemäß Artikel 15 (9) ausgenommen sind. Um rechtskonform zu handeln, müssten daher alle Kästen – nach unserer Hochrechnung bis zu 500 Millionen Kästen - aussortiert werden, obwohl etwa drei Viertel von ihnen weiter rechtskonform verwendet werden dürften.

Solch eine regulativ induzierte Maßnahme würde den ökologischen Sinn von Mehrwegsystemen ad absurdum führen. Außerdem ist zu betonen, dass die deutschen Mehrwegsysteme den Zweck der Kennzeichnung, nämlich den Nachweis der zuverlässigen und transparenten Kreislaufführung, bereits heute erbringen. Ferner ist hinzuzufügen, dass eine nachträgliche Kennzeichnung aller im Markt befindlichen Kästen aktuell technisch nicht realisierbar wäre. Sollte sich solch eine technische Lösung abzeichnen, würde sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, die einem wesentlichen Ziel der PPWR, Mehrwegsysteme zu fördern, entgegenlaufen würde.

Die einzig denkbare Lösung dieses Problems besteht unserer Ansicht nach darin, alle Mehrwegverpackungen, die bis zur Geltung der o.a. delegierten Rechtsakte in Verkehr gebracht werden, analog zu Artikel 15 (9) als konform zu betrachten. Wir bitten Sie darum, uns dabei zu unterstützen, die Kommission hiervon zu überzeugen. Gelingt dies nicht, erleiden die deutschen Mehrwegsysteme, die europaweit Vorbildfunktion haben, einen so erheblichen Schaden, dass ihre Existenz in Frage steht.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihrem Team im BMUKN eine friedvolle und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Start in ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!



Günther Walter
Vorstandsvorsitzender GDB



Jürgen Reichle
Geschäftsführer VDM